



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr: BV/FB4/003/2014	Datum: 13.01.2014
Auskunft erteilt: Sendke Norbert	Erfasser: Wo.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP: 3

**Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen;
hier: Stellungnahme der Stadt Wassenberg im Verfahren gemäß § 10 Abs. 1
und 2 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss	22.01.2014	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Wassenberg lehnt den Landesentwicklungsplan in der vorliegenden Entwurfsfassung ab, da insbesondere die Belange der Kommunen im ländlichen Raum nur unzureichend berücksichtigt werden und durch Festlegungen in Kapitel 6 und 7 die kommunale Planungshoheit erheblich eingeschränkt wird. Im Übrigen unterstützt die Stadt Wassenberg die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes vom 16. Oktober 2013 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes in vollem Umfang.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Am 25. Juni 2013 hat die Landesregierung den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes NRW gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen. Mit Erlass vom 15. August 2013 sind die Unterlagen zur Neuaufstellung des LEP NRW von der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen der Stadt Wassenberg zur Stellungnahme bis zum 28. Februar 2013 zugeleitet worden.

Der Entwurf des LEP NRW besteht aus einem 310-seitigen Text sowie einer Karte mit zeichnerischen Festlegungen und kann im Internet unter <http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/> eingesehen werden.

Der LEP NRW enthält Grundsätze und Ziele in folgenden Kapiteln:

- Räumliche Struktur des Landes
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Regionale Kooperation und grenzübergreifende Zusammenarbeit
- Siedlungsraum
- Freiraum
- Verkehr und technische Infrastruktur
- Rohstoffversorgung
- Energieversorgung

Zu dem Entwurf des LEP NRW hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich eine Bewertung abgegeben. Die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes vom 16. Oktober 2013 ist der Einladung zu dieser Sitzung als Anlage 1 beigelegt.

In Übereinstimmung mit dieser Bewertung stellt die Stadt Wassenberg fest, dass insbesondere die raumordnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs zum Siedlungsraum eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich erschweren und ihre Planungshoheit unangemessen einschränken. Die Stadt Wassenberg lehnt den LEP-Entwurf daher in der vorliegenden Fassung ab und fordert die Landesplanungsbehörde auf, den Entwurf zu überarbeiten und dabei die Anregungen der Bewertung des Städte und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Ergänzend wurden die Fraktionen im Rat der Stadt Wassenberg mit Schreiben vom 28. November 2013 vorab informiert. Diesem nochmals in Kopie beigelegten Schreiben war auch eine Presseinformation des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 15. November 2013 beigelegt (Anlage 2).

Zu den nachfolgenden Grundsätzen und Zielen im Entwurf des LEP NRW wird wie folgt Stellung genommen:

1. Rücknahme von Siedlungsflächenreserven (Ziel 6.1-2)

Die Vorgabe, für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, ist abzulehnen.

Soweit diese Rücknahmepflicht Darstellungen im Flächennutzungsplan betrifft, verletzt sie die grundsätzlich verankerte kommunale Planungshoheit ebenso wie die höherrangige Regelung des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksplanungsbehörde) regelt.

2. Flächentausch (Ziel 6.1-10)

Die Zielvorgabe 6.1-10 zum Flächentausch, wonach der Freiraum nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum bzw. als innerstädtische Freifläche festgelegt wird, ist zu restriktiv formuliert und sollte nur als Grundsatz aufgenommen werden. Die Kommunen handhaben dieses Instrument seit Jahren, es kann aber nicht allein der Maßstab für weitere Entwicklungen sein.

3. Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile (Grundsatz 6.2-3)

Das dem LEP NRW zugrunde liegende Konzept der Stärkung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche zur Gewährleistung einer tragfähigen Infrastruktur darf den kleineren Ortsteilen einer Stadt nicht sämtliche Entwicklungsperspektive nehmen. Das Anliegen dieses Grundsatzes ist es, ein wesentliches Anwachsen Allgemeiner Siedlungsbereiche ohne zentralörtlich bedeutsame Infrastruktur, die insbesondere in kleineren Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern gesehen werden, zu vermeiden. Kleinere Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern sollen auf ihre Eigenentwicklung beschränkt werden. Mit diesem Grundsatz werden die Entwicklungsmöglichkeiten kleinerer Ortsteile gehemmt. Die Entwicklungsfähigkeit dieser Ortsteile sollte nicht nur von dem Faktor der Einwohnergröße abhängig gemacht werden, sondern sollte in erster Linie durch die Stadt abgewogen und eingeschätzt werden können. Falls andere Faktoren für eine Entwicklung kleinerer Ortsteile sprechen, sollte die Kommune die Möglichkeit besitzen, diese Entwicklungen positiv zu begleiten.

4. Freiraum (Grundsatz 7.1-1)

Zum Kapitel 7 Freiraum ist beim Grundsatz 7.1-1 mit dem Inhalt „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ ausgeführt, dass keine zusätzlichen Flächen vom Freiraum für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden dürfen. Dies ist so nicht tragbar für die weitere Entwicklung. Zudem darf auch keine Streichung von noch nicht genutzten Planungsreserven an der Grenze zum Freiraum vollzogen werden. Die Kommunen benötigen Spielräume wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt.

